jusline®
»» Recht. Schnell

Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

RS Vwgh 2005/4/21 2004/15/0156

JUSLINE Entscheidung

Veröffentlicht am 21.04.2005

Index

10/07 Verwaltungsgerichtshof

Norm

VwGG §36;
VwGG §42 Abs2 Z3 litb;

Rechtssatz

Fehlen dem Bescheid notwendige Feststellungen, kann die Überprüfung durch den Verwaltungsgerichtshof nicht vorgenommen werden. Angedeutete Hinweise in der Gegenschrift vermögen die fehlenden Feststellungen im Bescheid nicht zu ersetzen.

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:2005:2004150156.X03

Im RIS seit

10.05.2005

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, http://www.vwgh.gv.at

© 2025 JUSLINE
JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.
www.jusline.at